

45e Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1954

180/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Kindl, Dr. Greider und Genossen
 an den Bundeskanzler,
 betreffend die Feststellung der sogenannten "Illegalität" bzw. "Legalität"
 ehemaliger Nationalsozialisten und die Auskunftserteilung hierüber.

-.-.-

Bekanntlich hat das Verbotsgebot 1945 den Begriff "Illegalität" geprägt (§ 10) und gegen die sogenannten "Illegalen" besonders harte Ausnahmebestimmungen insbesondere auch auf dienstrechtlichem Gebiet getroffen. Der berüchtigte "Henner-Erlass" des Staatsamtes für Inneres vom 3. Juli 1945, Zi. 16.251-2/45, hatte überdies die längst als falsch erkannte Nummerntheorie aufgestellt, wonach alle Registrierungspflichtigen, die eine Mitgliedsnummer bis einschließlich 6,600.000 erhalten hatten, als "Illegalen" anzusehen und ihre Namen in der Registrierungsliste gemäß § 13 Abs. 2 der NS-Registrierungsverordnung vgm 11. Juni 1945, StGBI. Nr. 18, rot zu unterstreichen waren.

Gegen diese oftmals zu Unrecht erfolgte rote Unterstreichung konnte gemäß § 7 VG. 1945 Einspruch und Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde hatte die Beschwerdekommission im Innenministerium zu entscheiden.

Die 3. Verbotsgesetznovelle hat den Begriff der Illegalität für die verwaltungsmässige Behandlung der ehemaligen Nationalsozialisten für die Zukunft beseitigt und ihm rein strafrechtliche Bedeutung zugesprochen. Im Zusammenhang damit entfiel auch die rote Unterstreichung in den Registrierungslisten. Die Registrierungsbehörden haben über die bei Inkrafttreten des NS-Gesetzes am 18. 2. 1947 noch anhängigen Rechtsmittel gegen eine rote Unterstreichung nicht mehr entschieden, obwohl die Frage der Illegalität in strafrechtlicher Hinsicht weiterhin ihre Bedeutung behielt und obwohl die Registrierungsbehörden zur Entscheidung über die eingebrachten Rechtsmittel verpflichtet gewesen wären (VerwGH. Erk. v. 24. April 1950, Slg. Nr. 1381). In Wien haben die Registrierungsbehörden sogar in absolut unzulässiger Weise die Ausstellung einer Bestätigung davon abhängig gemacht, daß der Registrierungspflichtige minderbelastet ist, davon abhängig.

46. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1954

gig gemacht, daß er sein anhängiges Rechtsmittel gegen die rote Unterstreichung zurückzieht. Viele Personen sind in Unkenntnis der Rechtslage ein Opfer dieses unzulässigen amtlichen Druckes geworden.

Sowohl hinsichtlich der Frage der Anrechnung der Dienstzeit vom 5. 6. 1945 bis 17. 2. 1947 als auch hinsichtlich der Nachzahlung der Bezugsvorschüsse nach § 3 B.-ÜG. spielt die Frage der Illegalität oder Legalität im Sinne des VG. 1945 bedauerlicherweise noch immer eine entscheidende Rolle. Aus solchen Anlässen erhebt sich immer wieder die Frage, ob nunmehr die Dienstbehörde oder die Registrierungsbehörde über die strittige Frage der Illegalität eine Entscheidung zu treffen hat und ob die Registrierungsbehörde hierüber Auskunft erteilen darf.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

- 1.) Sind nach Ansicht des Bundeskanzleramtes die Registrierungsbehörden einschließlich der Beschwerdekommission nach wie vor zuständig, über die bestrittene Frage der Illegalität im Sinne des Verb^otsgesetzes 1945 als Hauptfrage zu entscheiden?
- 2.) Sind die Registrierungsbehörden berechtigt, hinsichtlich minderbelasteter Personen, die in der Registrierungsliste gestrichen wurden (Bundesverfassungsgesetz vom 13. 7. 1949, BGBl. Nr. 162), der Dienstbehörde auf Anfrage Auskunft zu geben, ob der Betreffende als "Illegaler" im Sinne des § 10 des Verb^otsgesetzes 1945 anzusehen ist?
- 3.) Teilt das Bundeskanzleramt die Ansicht, daß eine solche meritorische Auskunft, wenn überhaupt, nur bei rechtskräftig entschiedenen Fällen erteilt werden dürfte, keinesfalls aber dann, wenn über das eingebrachte Rechtsmittel nicht entschieden wurde oder wenn infolge eines unzulässigen amtlichen Druckes das Rechtsmittel zurückgezogen wurde?